Dieser Erlass wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 10/2021 vom 29. Oktober 2021 veröffentlicht.

Das Zertifikat für die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. September 2021 – III 251 332 -

1. Die Ausbildung in den Schulen soll von Lehrkräften wahrgenommen werden, die das Zertifikat für die Ausbildungstätigkeit erhalten haben. Neu berufene Ausbildungslehrkräfte sollen das Zertifikat in einem Zeitraum von zwei Jahren erwerben.
2. Mit dem Zertifikat wird belegt, dass Ausbildungslehrkräfte Qualifizierungen im Bereich der allgemeinen Aufgaben als Ausbildungslehrkraft und in Fragen der Ausbildung in den Fächern und/oder Fachrichtungen wahrgenommen haben.

   Qualifizierungen in den allgemeinen Aufgaben haben folgende Inhalte:

   • Intentionen und Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

   • Aufgaben und Rolle der Ausbildungslehrkräfte

   • Grundsätze der Beratung / Intention und Form der Orientierungsgespräche

   • Funktion und Gestaltung des Portfolios

   • Fragen zur Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht

   • Intention und Gestaltung des Ausbildungskonzepts

   Qualifizierungen in den Fachrichtungs- und Fachdidaktiken haben u. a. folgende Inhalte:

   • Didaktische Konzeptionen des Fach- / Fachrichtungsunterrichts

   • Methoden des Fach- / Fachrichtungsunterrichts

   • Einsatz digitaler Medien im Fachunterricht

   • Grundsätze der Planung, Durchführung und Analyse des Fach- / Fachrichtungsunterrichts

   • Diagnoseverfahren und Unterrichtsevaluation im Fach / in der Fachrichtung
3. Für das Zertifikat werden neben den Qualifizierungen zu den allgemeinen Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte in der Regel nur Qualifizierungen in den Fächern oder Fachrichtungen der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen anerkannt, für die die Lehrbefähigung vorliegt (siehe

Dieser Erlass wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 10/2021 vom 29. Oktober 2021 veröffentlicht.

§ 7 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918)).

Für das Zertifikat sind insgesamt Qualifizierungen im Umfang von 60 Stunden nachzuweisen, davon mindestens 20 Stunden für den Bereich der allgemeinen Aufgaben und mindestens 20 Stunden für den Bereich der Fachrichtungs- / Fachdidaktik.

4. Als Qualifizierung für die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft werden Veranstaltungen / Tätigkeiten anerkannt, die Themen des oben aufgeführten Katalogs zum Gegenstand haben. Es werden Veranstaltungen / Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht länger als 6 Jahre vom Zeitpunkt der Antragsstellung zurückliegen. Der Zeitraum verlängert sich um Mutterschutzzeiten, Elternzeit und Zeiten im Auslandsschuldienst. Es werden ausschließlich solche Qualifizierungen anerkannt, die nach Ablegen der Staatsprüfung für das Lehramt absolviert wurden.

   Die Tätigkeit als Studienleiterin oder Studienleiter im Rahmen der Lehrkräfteausbildung wird als Qualifizierung anerkannt.

   Im Umfang von bis zu 32 Stunden werden anerkannt:

   • die Teilnahme an den spezifischen Veranstaltungen des IQSH für Ausbildungslehrkräfte,

   • die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des IQSH oder anderer Anbieter,

   • die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH,

   • die eigenverantwortliche Durchführung und Mitgestaltung einzelner Ausbildungsveranstaltungen, von Maßnahmen in der Fort- und Weiterbildung sowie Unterrichts-, Personal- und Schulentwicklung des IQSH oder anderer Anbieter,

   • Lehrtätigkeiten an einer Universität / Hochschule,

   • Weiterbildungsmaßnahmen des IQSH oder Ergänzungsstudiengänge,

Dieser Erlass wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 10/2021 vom 29. Oktober 2021 veröffentlicht.

- Betreuung von Lehramtsstudierenden im Praktikum oder im Praxissemester; pro Woche wird ein Umfang von zwei Stunden bis zum Erreichen der Höchstgrenze anerkannt.

5. Der Antrag auf ein Zertifikat ist von der Lehrkraft mit Zustimmung der Schulleitung zu stellen und an das IQSH zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis von Qualifizierungen im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden beizufügen. Im Antrag sind die Lehrbefähigungen der Ausbildungslehrkraft zu benennen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird das Zertifikat durch das IQSH ausgestellt.
6. Das Zertifikat ist für sechs Jahre ab Ausstellung gültig. Der Zeitraum verlängert sich um Mutterschutzzeiten, Elternzeit und Zeiten im Auslandsschuldienst. Vor Ende der Befristung kann das Zertifikat auf Antrag jeweils um sechs Jahre verlängert werden, wenn die Teilnahme an Qualifizierungen im Umfang von mindestens 30 Stunden nachgewiesen wird. Zusätzlich sollen Ausbildungstätigkeiten oder Betreuungstätigkeiten von Praktikantinnen oder Praktikanten im Rahmen des Praxissemesters in der Schule wahrgenommen worden sein.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Das Zertifikat für die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft“ vom 1. August 2006 außer Kraft.

Vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses ausgestellte Zertifikate des IQSH sowie Mitteilungen des IQSH über die Anerkennung von Qualifizierungen und Tätigkeiten behalten ihre Gültigkeit.

Kiel, 30. September 2021

Dr. Dorit Stenke